



KINDERSCHUTZKONZEPT DER EINRICHTUNG LOUISE-SCHEPPLER-KIGA NEUSTADT/AISCH



TRÄGER:

EVANGELISCH-LUTH. KIRCHENGEMEINDE

NEUSTADT AN DER AISCH

VERTRETEN DURCH GESCHÄFTSFÜHRERIN INES KOLB

Inhalt

1. Grundlagen

- 1.1. Begriffsklärung
- 1.2. Rechtliches
- 1.3. UN-Kinderrechtskonvention
- 1.4. EU-Grundrechtecharta

2. Formen der Kindeswohlgefährdung

- 2.1. Vernachlässigung
- 2.2. Erziehungsgewalt und Misshandlung
- 2.3. Häusliche Gewalt
- 2.4. Grenzüberschreitungen

3. Signale und Folgen der Kindeswohlgefährdung

- 3.1. Körperliche Folgen
- 3.2. Psychosoziale Folgen
- 3.3. Kognitive Folgen

4. Risikoanalyse

5. Prävention

- 5.1. Situation in der Einrichtung
- 5.2. Regeln der Kinder in unserer Einrichtung
- 5.3. Wickelsituation
- 5.4. Toilettengang
- 5.5. Eincremen mit Sonnencreme
- 5.6. Definition kindliche Sexualität
- 5.7. Umgang mit kindlicher Sexualität in unserer Einrichtung
- 5.8. Mittagsruhe/Ausruhen
- 5.9. Beschwerdemanagement
- 5.10. Sprache und Wortwahl

6. Personalmanagement

7. Interventionsmaßnahmen

8. Qualitätssicherung

9. Schlussgedanken

10. Anlaufstellen und Ansprechpartner

11. Anhang

Einleitung

Das Kindeswohl ist eines der höchsten Güter und wir wollen unser Handeln zum Wohle der Kinder definieren, damit eine kindgerechte Entwicklung gelingen kann.

Für Kinder und Eltern ist der Kindergarten ein Ort des Vertrauens, der Fürsorge und des Schutzes.

Das vorliegende Schutzkonzept des Louise-Scheppler-Kindergartens soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen Rahmen für alle Kinder, die diese Einrichtung besuchen, sicherstellen.

Unsere Einrichtung hat den Auftrag und den Anspruch, die ihr anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Diese Institution ist ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nicht ignoriert. Alle pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen.

Mit Inkrafttreten des BKiSchG (Bundeskinderschutzgesetz) wird dem Kindergarten team in Sachen Kinderschutz viel Verantwortung übertragen. Sie haben Sorge zu tragen, dass

- Die Rechte der Kinder gewahrt werden
- Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten in der Einrichtung geschützt werden
- Die Kinder Schutz erfahren bei Kindeswohlgefährdung in Familie und Umfeld
- Geeignete Verfahren der Beteiligten entwickelt, weiterentwickelt und angewendet werden
- Es eine Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten für alle Beteiligten gibt
- Verfahren zum Schutz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung festgeschrieben sind und angewendet werden.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde gemeinsam vom Team erarbeitet und wird laufend überprüft, aktualisiert und weiterentwickelt. Es dient dem Schutz und dem Wohl der uns anvertrauten Kinder und Mitarbeiter*Innen in der Einrichtung.

»Eine Gesellschaft offenbart sich nirgendwo deutlicher als in der Art und Weise, wie sie mit ihren Kindern umgeht. Unser Erfolg muss am Glück und Wohlergehen unserer Kinder gemessen werden, die in einer jeden Gesellschaft zugleich die verwundbarsten Bürger und deren größter Reichtum sind«

(Nelson Mandela)

1. Grundlagen

1.1. Begriffsklärung

Kindeswohl bedeutet:

- Die körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit des Kindes
- Das Kind hat die Möglichkeit zu einer selbstständigen und verantwortungsbewussten Person heranwachsen zu können
- eine Stabilität und Kontinuität der Beziehungen zu sorgeberechtigten Personen
- Berücksichtigung des Kinderwillens (gewinnt an Bedeutung mit zunehmendem Alter)

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung und Verwahrlosung. Ihnen ist es allerdings nicht möglich ihre Rechte gleichermaßen wie Erwachsene einzufordern und durchzusetzen. Deshalb ist bei uns Kinderschutz ein wesentlicher Bestandteil in unserer Einrichtung, denn jedes Kind hat ein Recht auf einen gewaltfreien Umgang und die Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit. Wir möchten ein Ort sein, an dem viel Wert auf Achtsamkeit und gegenseitige Wertschätzung gelegt wird. Deshalb finden wir es wichtig, Kindern eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen, in der sie sich wohl und sicher fühlen können. Sie können darauf vertrauen, dass die pädagogischen Fachkräfte sie unterstützen, wenn sie Hilfe benötigen und Ängste oder Sorgen haben.

1.2. Rechtliches

Schutzauftrag nach §8a SGB VIII

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
- die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

1.3. UN-Kinderrechtskonvention

Ausgangspunkt der UN-Kinderrechtskonvention ist die Stellung des Kindes als (Rechts-)Subjekt und Träger eigener, unveräußerlicher Grundrechte.

Die in dem „Gebäude der Kinderrechte“ wichtigsten Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte finden sich in den Artikeln 2 „Diskriminierungsverbot“, 3 „Kindeswohl“, 6 „Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung“ und 12 „Recht gehört zu werden“.

1.4. EU-Grundrechtecharta

Die am 1.12.2009 in Kraft getretene EU-Grundrechtecharta enthält in Artikel 24 ausdrückliche Kinderrechte. Dort heißt es: „(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. (2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

Weitere rechtlichen Grundlagen sind:

- § 1 Abs. 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
- § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung
- § 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen
- Art. 24 Abs. 2 EU-GrCh in Anlehnung an Art. 3 UN-KRK:
„(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.
(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“
- Nach §1 I SGB VIII: Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

Kindeswohlgefährdung:

- §1666 I BGB: Wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet wird

2. Formen der Kindeswohlgefährdung

2.1. Vernachlässigung

Vernachlässigung wird definiert als andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen der Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen, die für die Versorgung des Kindes auf körperlicher und emotionaler Ebene nötig wären.

Diese Vernachlässigung können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen:

Körperliche Vernachlässigung – unzureichende Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit, witterungsangemessener Kleidung oder mangelhafter Hygiene, mangelhafte medizinische Versorgung, unzureichende Wohnverhältnisse u. ä.

Erzieherische und kognitive Vernachlässigung – fehlende Kommunikation, erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung

Emotionale Vernachlässigung – Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung u. ä.
Unzureichende Aufsicht – Alleinlassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraums bzw. einer Einrichtung, ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheit des Kindes

2.2. Erziehungsgewalt und Misshandlung

Erziehungsgewalt – damit lassen sich leichte Formen der physischen und psychischen Gewalt an einem Kind bezeichnen. Sie sind erzieherisch motiviert und haben wohl einen kurzfristigen körperlichen oder seelischen Schmerz, nicht aber die Schädigung oder Verletzung des betroffenen Mädchens oder Jungen zum Ziel.

Misshandlung – Kindesmisshandlung meint demgegenüber physische und psychische Gewalt, bei der mit Absicht Verletzungen und Schädigungen herbeigeführt oder aber diese Folgen mindestens bewusst in Kauf genommen werden.

Gewalt und Misshandlung kann durch die Personensorgeberechtigten und durch Personen geschehen, die zeitweilig mit der Betreuung, Erziehung oder Beaufsichtigung von Kindern betraut sind. In Frage kommen letztendlich aber auch Fremde bzw. den Kindern kaum bekannte Kinder, Jugendliche oder Erwachsene.

Körperliche Erziehungsgewalt – dazu zählen Körperstrafen im Sinne einer nicht zufälligen Zufügung kurzzeitiger körperlicher Schmerzen wie z. B. leichte Ohrfeigen oder hartes Anpacken.

Körperliche Misshandlung – gelten demgegenüber z. B. Tritte, Stöße, Stiche, das Schlagen mit Gegenständen, Vergiftungen, Einklemmen oder das Schütteln insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern.

Psychische sexualisierte Gewalt - dazu zählen anzügliche und beleidigende Bemerkungen und Witze über den Körper oder die Sexualität eines Kindes, altersunangemessene Gespräche über Sexualität (z. B. detaillierte Schilderungen erwachsener sexueller Erfahrungen, die das Kind überfordern) und das Zugänglichmachen von Erotika und Pornografie.

Bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder gibt es darüber hinaus noch einige Sonderformen, die z. T. auch erst (bzw. erst in diesem Ausmaß) im Zuge der Technisierung möglich wurden. Zum Beispiel Pornografische Ausbeutung von Kindern, Kinderprostitution oder Sexualisierte Gewalt im Internet.

Sexualisierte Gewalt mittels der neuen Medien ist eine Form der Gewalt, die immer häufiger auch unter Kindern und Jugendlichen ausgeübt wird.

2.3. Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt – die Fachliteratur umschreibt damit Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen in einer gegenwärtigen oder aufgelösten partnerschaftlichen Beziehung oder zwischen Verwandten.

Man unterscheidet drei Formen:

- die physische Gewalt in Form von Schlägen, Tritten, Würgeversuchen, Verbrennungen, Nahrungsentzug
- die psychische Gewalt in Form von Einschüchterungen, Erniedrigungen, konstanter Kontrolle, Verboten (Erwerbsverbot, Kontaktverbot), Morddrohungen, Einsperren
- die sexualisierte Gewalt in Form von Zwang zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigungen

Häusliche Gewalt gefährdet das Kindeswohl, weil Mädchen und Jungen, die im Haushalt einer der betroffenen Personen leben, stets in Mitleidenschaft gezogen werden.

Aufwachsen in einer Atmosphäre der Gewalt – von dieser Mitleidenschaft ist die überwiegende Zahl der Kinder im Kontext häuslicher Gewalt betroffen. Sie vollzieht sich auf mehreren Ebenen: Die Kinder sehen, wie ein Familienmitglied misshandelt oder vergewaltigt wird; sie spüren den Zorn, die Angst und die eigene Ohnmacht.

Gewalterfahrungen als Mitgeschlagene – nicht selten versuchen die Kinder, die Mutter oder auch den Vater vor der Gewalttätigkeit des Partners oder der Partnerin zu schützen, und geraten dabei selbst sozusagen zwischen die Fronten.

(Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V., 2020)

2.4. Grenzüberschreitungen

- Unbewusste Grenzüberschreitung können einmalig sein und sollten korrigiert werden. Reflexion der Situation und kollegiale Unterstützung sind dabei sehr wichtig.
- Bewusste Grenzüberschreitungen gehen immer mit Zwang einher, auch wenn keine körperliche Gewaltanwendung stattfindet. Sie sind gegen den Willen der betroffenen Person.

Grenzverletzungen können zum Beispiel sein:

- eine tröstende Umarmung obwohl es dem Kind unangenehm ist
- unangekündigtes Nase putzen bzw. Mund abwischen
- Kind auf den Schoß nehmen, tragen obwohl das Kind dies nicht möchte
- Verwendung von Kosenamen, Verniedlichung des Namens
- unangekündigtes Betreten der Toilette
- Fotos von Kinder machen und diese in sozialen Netzwerken verbreiten z. B. auf WhatsApp, Facebook, Instagram

3. Signale und Folgen der Kindeswohlgefährdung

Kinder, die Gewalt oder Vernachlässigung erlebt haben, zeigen nicht immer unmittelbar und eindeutig wahrnehmbare Symptome. Abgesehen von zugefügten körperlichen Verletzungen sind zeitlich verzögerte Folgen keine Seltenheit. Unterscheiden lassen sich im Wesentlichen körperliche, psychosoziale und kognitive Folgen.

Die wenigsten Folgen lassen einen eindeutigen Rückschluss auf die Form der Kindeswohlgefährdung zu. Vielmehr können sie mehrheitlich als Folgeerscheinung sämtlicher Beeinträchtigungen auftreten. **Symptome sind noch keine Belege!**

Für alle nachfolgend benannten und angedeuteten Symptome gilt: Sie sind zunächst einmal lediglich Anzeichen dafür, dass es einem Kind nicht umfassend gut geht und es in seiner Entwicklung gehemmt ist. Diese Beeinträchtigung kann durch Vernachlässigung und/oder Gewalt verursacht worden sein. Sie kann aber auch anderweitig bedingt sein. Dies gilt es in jedem Fall mit zu bedenken.

3.1. Körperliche Folgen

Bei den körperlichen Symptomen ist die Zuordnung in einigen Fällen noch eher möglich. Hinweise auf Vernachlässigung bei Kindern können Untergewicht, vermindertes Wachstum, Rückstände in der körperlichen Entwicklung, hohe Infektanfälligkeit, unversorgte Krankheiten und unzureichende Körperhygiene sein.

Kindesmisshandlung zeigt sich bei Kindern körperlich u. a. durch Hämatome, Brandwunden oder Frakturen, die sich Kinder nicht selbst (z. B. durch einen Sturz) zugefügt haben können.

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder hat mitunter Verletzungen im genitalen, analen oder oralen Bereich zur Folge. Ebenso können dadurch Geschlechtskrankheiten bei Kindern auftreten.

Weitere psychosomatische Folgeprobleme, wie beispielsweise diffuse Schmerzzustände, Schlafstörungen, Einnässen, Selbstverletzungen oder auch Essstörungen bei Kindern können ebenfalls auftreten.

3.2. Psychosoziale Folgen

Als psychische Folgen sind bei Kindern mit Vernachlässigung- und/oder Gewalterfahrungen bislang Ängste, Selbstunsicherheit und Depressionen, aber auch Unruhe und Aggressionen bekannt. Speziell für Kinder mit sexualisierten Gewalterfahrungen gilt, dass extreme Scham- und Schuldgefühle häufig die Folge sind.

Im Kontakt mit anderen Kindern verhalten sich manche Mädchen und Jungen eher distanzlos, zeigen unter Umständen eine geringe Frustrationstoleranz und fallen durch unsoziales Verhalten auf. Andere Kinder wiederum meiden jeden Kontakt, zeigen Angst im Umgang mit anderen und werden von anderen Kindern in Folge dessen als leichtes Opfer wahrgenommen.

3.3. Kognitive Folgen

Bei Kindern, die von den geschilderten Beeinträchtigungen betroffen sind, ist davon auszugehen, dass die Belastungen ihre Energie und Aufmerksamkeit in vielerlei Hinsicht binden.

Ihr kindlicher Forschungsdrang, ihr Interesse, unbekannte Welten zu erkunden und Neues auszuprobieren, kann dadurch eingeschränkt sein. Und das wiederum kann bewirken, dass die aktive Aneignung von Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder verzögert bzw. behindert wird.

Auswirkungen auf die kognitive Entwicklung der Kinder können sich auch in Sprachentwicklungsverzögerungen zeigen. So wird z. B. häufig von einem nicht altersangemessenen Sprachverständnis bei betroffenen Kindern berichtet. (z. B. Schwierigkeiten, Gehörtes, Gesehenes, Erlebtes sprachlich wiederzugeben)

Des Weiteren können sich die kognitiven Folgen der Beeinträchtigungen in Konzentrations-schwierigkeiten, Wahrnehmungsstörungen bis hin zu einer diagnostizierbaren Lernbehinderung der Kinder manifestieren.

4. Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse ist die Basis zur Schaffung eines Schutzkonzeptes und somit wichtig und notwendig um Informationen über räumliche Bedingungen und Alltagsabläufe zu erhalten. Hierbei ist es notwendig, genau auf die Gegebenheiten vor Ort zu achten.

Dadurch können Gefahrensituationen und Gelegenheiten für potentielle Täter entgegnet werden, entsprechende Präventions-/Schutzmaßnahmen aufgestellt sowie umgesetzt werden.

Zudem wird ein Bewusstsein für bereits bestehende Schutzfaktoren geschaffen.

In einer Teamfortbildung haben wir uns intensiv mit dem Thema Täter – Täterprofil – Strategien und Vorgehensweisen von Tätern auseinandergesetzt. Es gibt kein einheitliches Täterprofil, allerdings zielt jedes Verhaltensrepertoire darauf ab, die Tat zu vollziehen, von sich abzulenken, Verdachtsmomente im Keim zu ersticken und die Tat zu vertuschen.

Täterpersonen gehen überlegt, planvoll und manipulativ vor. Noch vor der eigentlichen Tat haben Täter*innen in der Regel Gewaltfantasien, deren Umsetzung sie gedanklich durchspielen. Nicht jede sexuelle Fantasie führt zur Umsetzung.

(Sexualisierte) Gewalt an Kindern findet zwar vorwiegend im familiären Umfeld bzw. im sozialen Nahfeld der Mädchen und Jungen statt. Doch auch Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit können zum Tatort sexuellen Missbrauchs werden.

Um Risiken zu minimieren, ist es deshalb sehr wichtig die eigene Einrichtung zu analysieren. Sie liefert wichtige Erkenntnisse, ob, wo und durch welche Gegebenheiten in den Strukturen, Arbeitsabläufen und Räumlichkeiten Schwachstellen bestehen, die Machtmissbrauch und (sexualisierte) Gewalt begünstigen oder gar ermöglichen können.

Daraus ergeben sich für unsere Einrichtung folgende präventive Maßnahmen:

- Die Eingangstüre wird zum Ende der Bringzeit geschlossen und Eltern können Ihr Kind dann nur zu den Abholzeiten abholen.
Externe/Dritte müssen läuten und sich anmelden.
- Die Kinder begrüßen das Gruppenpersonal und verabschieden sich auch beim Abholen.
- Personal, Personensorgeberechtigte und Externe/ Hausfremde sind aufgefordert Eingangstüren (Haustüre/ Gartentüre) geschlossen zu halten.
- Personensorgeberechtigte und Hausfremde haben das Kindergartengelände nach der Verabschiedung zeitnah zu verlassen.
- Externe/ Dritte müssen sich bei der Einrichtungsleitung oder den Mitarbeitern anmelden und bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern.
- Gruppenübergreifende Fachkräfte und Einrichtungsleitung unterstützen die Gruppenmitarbeiter bei personellen Engpässen (Krankheit, Fortbildung, Urlaub, Pause).
- Die pädagogischen Fachkräfte zirkulieren regelmäßig in Haus und Garten, um alle Bereiche/ Räume einzusehen.
- Einzelne Aktionen und Beschäftigungen, wie z. B. turnen oder Vorschule, werden von verschiedenen Teammitgliedern gestaltet
- Hausfremde am Gartenzaun werden auf ihr Anliegen angesprochen.
- Personensorgeberechtigte holen sich Hilfe vom Personal, wenn ihr Kind beim Toilettengang Hilfe benötigt – die Kindertoilette ist ein sensibler Bereich und **ausschließlich** von Kindern und pädagogischen Mitarbeitern zu betreten.
- Der Wickeltisch wird nur von den pädagogischen Fachkräften verwendet, da dieser sich im Bereich der Kindertoiletten befindet. Dringende Ausnahmen gibt es nur nach Absprache mit dem Kindergartenpersonal!
- Der Kindergarten ist handyfreie Zone. Fotografieren und Videoaufnahmen sind nicht gestattet.

Eltern teilen mündlich, schriftlich oder telefonisch mit, wer ihr Kind abholt. Den Gruppenmitarbeitern unbekannte Personen werden von den Eltern vorgestellt oder müssen sich vor Ort als autorisierte Personen ausweisen. Eltern informieren die von ihnen befugten Personen über unsere Regeln.

Alle Personen, die sich im Kindergarten sowie auf dessen Gelände aufhalten, sind Vorbild für die Kinder und achten auf Sauberkeit, Ordnung, Ruhe und Höflichkeit.

Die Maßnahmen werden bei Bedarf in gemeinsamen Teamsitzungen überarbeitet. In den Elternbriefen werden die Sorgeberechtigten kontinuierlich auf die Einhaltung der Regeln hingewiesen. So ist sichergestellt, dass jeder informiert ist.

5. Prävention

5.1. Situationen in der Einrichtung

Ziel der Prävention ist die Sicherung der Rechte aller Kinder. Insbesondere die Rechte auf Schutz und Beteiligung sollen hier in den Vordergrund gestellt werden.

Der Partizipation kommt im Kinderschutz in Kitas eine Doppelbedeutung zu. Sie ist zum einen als gesetzlicher Auftrag im § 8 SGB VIII verankert und zum anderen als pädagogische Aufgabe im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan festgelegt. Da wir dies sehr wichtig finden, spielt Partizipation mit Kindern in unserer Einrichtung eine große Rolle.

Partizipation bedeutet:

Bei der Partizipation können Kinder an der Gestaltung ihrer Umgebung mitwirken und eigene Entscheidungen treffen (Teilhabe). Sie lernen, dass sie wichtiger Teil eines Ganzen sind und dass sie Möglichkeiten der Selbst- und Mitbestimmung haben. Ihre eigene Meinung zählt und sie dürfen „Ja“ und „Nein“ sagen und werden dabei gehört.

Beispiele für Partizipation im Kita-Alltag:

- Kinderkonferenzen (z. B. finden eines Projektthemas, bei Aktionen mitbestimmen)
- Projekte (Festlegen des Themas, Mitbeteiligung bei der Durchführung, Dauer, ...)
- Morgenkreis (Lied/Gebet auswählen, Tagesablauf mitgestalten, ...)
- Freispielzeit (Wählen des Spieles und der Spielpartner, Spielort, wie z. B. Turnhalle, ...)
- Essen (Mitentscheidung was und wieviel gegessen wird)
- Kompromisse finden

5.2. Regeln der Kinder in unserer Einrichtung

Genauso wie Kinder Rechte haben, müssen sie sich an Absprachen und Regeln halten. Regeln erleichtern den Alltag im Kindergarten und begleiten uns ein ganzes Leben.

Der Umgang mit Regeln ist ein Lernprozess für Kinder. Sie erfahren, dass es Grenzen gibt und auf Nichteinhaltung der Regeln Konsequenzen folgen.

Viele Regeln werden gemeinsam mit den Kindern in Kinderkonferenzen erarbeitet und bei Bedarf auf Notwendigkeit und Wirksamkeit ggf. überprüft.

Beispiele für Allgemeine Regeln

- Kinder begrüßen und verabschieden sich bei den pädagogischen Fachkräften ihrer Gruppe im Haus und/oder Garten
- respektvoller und wertschätzender Umgang aller Beteiligten im Kindergarten
- offene Kommunikation zwischen Kindern und pädagogischen Fachkräften wo sich der Einzelne aufhält. Das ist vor allem in der Freispielzeit außerhalb des Gruppenraumes von großer Bedeutung
- Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften unterstützt, ihre Grenzen zu wahren d.h. ein „NEIN“ oder ein „HALT-STOPP-DAS MAG ICH NICHT!!!“ der Kinder muss von allen – Erwachsenen und Kindern – respektiert und akzeptiert werden.
- Kein Kind darf zu etwas gezwungen werden, z. B. Erzieherin besteht darauf, dass das Kind den Teller leeressen muss!
- Kinder drohen mit Freundschaftsentszug und dgl., z. B. „...spielst du mit mir, sonst...“

5.3. Wickelsituation

Das Wickeln ist ein sehr intimer und sensibler Vorgang, der viel Zuwendung, Zeit, Ruhe und vor allem Vertrauen benötigt. Daher muss besonders auf die Signale des einzelnen Kindes geachtet werden. Das Kind entscheidet selbst von wem es gewickelt werden möchte bzw. mit wem es den Übergang auf die Toilette machen möchte. Das Wickeln findet zum Schutze der Privatsphäre der Kinder auf der Wickelkommode in der Krippentoilette statt, hierbei wird die Tür jedoch nie ganz geschlossen. Dies dient dem Schutz und der Sicherheit der Kinder und der Erwachsenen.

5.4. Toilettengang

Kinder lernen oft erst in der Kita, mit Unterstützung des Elternhauses, auf die Toilette zu gehen. Durch gemeinsame Toilettengänge lernen die Kinder den körperlichen Unterschied zwischen Jungen und Mädchen manchmal erst kennen, deswegen gehen sie oft gerne zusammen zur Toilette. Dennoch ist es wichtig, dass alle Kinder trotzdem die Möglichkeit haben, einen Toilettengang in privater Atmosphäre zu absolvieren. Hierfür gibt es einen roten Magnetknopf, der an der Toilettentüre angebracht werden kann und der signalisiert, wenn eine Toilette bereits besetzt ist. Der Magnetknopf wird dem Kind vom Gruppenpersonal mit auf die Toilette gegeben und muss wieder zurückgebracht werden. Kinder, die auf die Toilette gehen, melden sie sich bei den pädagogischen Fachkräften ihrer Gruppe im Haus und/oder Garten ab.

Den Kindern wird je nach Bedarf beim Toilettengang Hilfestellung geleistet. Hierbei kündigt sich die Bezugsperson an („Darf ich reinkommen?“ Erlaubnis einholen). Individuelle Wünsche der Kinder bezüglich der hilfeleistenden Bezugspersonen werden dabei berücksichtigt bzw. wird explizit nachgefragt, ob eine bestimmte Bezugsperson helfen darf.

Dritte Personen/Eltern haben keinen Zutritt zur Kindertoilette!

5.5. Eincremen mit Sonnencreme

Das Eincremen mit Sonnencreme führen die Kinder möglichst selbstständig im Bad durch. Die Bezugspersonen leisten altersentsprechend Hilfestellung, um eine Verbrennung der Haut vorzubeugen. Auch hier werden verbale und nonverbale Signale der Kinder bezüglich der Wahl der helfenden Bezugsperson respektiert.

5.6. Definition kindliche Sexualität

Kindliche Sexualität ist von Geburt an vorhanden und ist Teil der Persönlichkeitsentwicklung. Sie ist nicht mit erwachsener Sexualität gleich zu stellen, ist nicht zielgerichtet, sondern situativ.

Die Sexualität der Kinder findet mit allen Sinnen statt (z.B. Schmusetuch an der Wange reiben) und ist gekennzeichnet durch Spontanität, Neugier und Unbefangenheit.

Außerdem ist sie eher egoistisch orientiert (Kind denkt an sich) und **nicht** beziehungsorientiert. Des Weiteren kennt sie keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität – das heißt, Kinder nutzen alle Möglichkeiten um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennen zu lernen.

5.7. Umgang mit kindlicher Sexualität in unserer Einrichtung

Die Kinder dürfen ihre Körper gegenseitig erkunden, das ausdrückliche Einverständnis aller beteiligten Kinder vorausgesetzt. Kein Kind wird gegen seinen Willen gezwungen sich auszuziehen, auch nicht, wenn im Garten mit Wasser gespielt wird. Die Bezugspersonen der Einrichtung achten zudem darauf, dass kein Gruppenzwang auf einzelne Kinder bezüglich Nacktheit oder Ausziehen ausgeübt wird und dass keine Grenzüberschreitungen unter den Kindern stattfinden. Sobald sich ein Interesse der Kinder bezüglich Nacktheit und sogenannter „Doktorspiele“ ankündigt, werden Regeln des Umgangs miteinander wieder verstärkt besprochen.

Diese sind z. B.

- Kein Kind darf gezwungen werden seine Geschlechtsteile zu zeigen
- niemand darf seinem Gegenüber seine Geschlechtsteile zeigen, ohne vorher zu fragen
- Es wird nichts in eine Körperöffnung gesteckt (Mund, Nase, Scheide, ...)
- Ein „Nein“ des jeweiligen Kindes muss akzeptiert werden

Wir gehen mit dem Thema Sexualität in unserem Kindergarten offen und ungezwungen um, da es uns in vielen Bereichen begegnet. Zum Beispiel beim Umziehen vor dem Turnen, Rollenspiele in der Puppenecke, Toilettengang, wickeln, etc.

Auf Fragen der Kinder zum Körper gehen wir ein, beantworten diese kindgerecht aber auch mit dem fachlichen Begriff Penis oder Scheide und thematisieren diese gegebenenfalls mit der Gruppe.

5.8. Mittagsruhe/Ausruhen

Die Mittagsruhe wird von einer Erzieherin begleitet. Hier hören die Kinder eine CD oder es wird eine Geschichte vorgelesen. Die Kinder dürfen sich dabei auch zu der Bezugsperson kuscheln, denn die Ausrusituation soll in einer gemütlichen Atmosphäre möglich sein. Keine Bezugsperson sucht jedoch aktiv die körperliche Nähe, wenn dieses Bedürfnis nicht von den Kindern ausgeht.

5.9. Beschwerdemanagement

In unserem Kindergarten dürfen Eltern, Mitarbeiter und Kinder konstruktive Kritik, Anregungen oder Verbesserungsvorschläge einbringen.

Um dies umsetzen zu können, ist neben einer offenen Kommunikation eine objektive, beschwerdefreundliche Haltung, wie eine gelebte Kultur des Zuhörens und Ernstnehmens, bedeutsam.

Damit eine Beschwerde zum Erfolg führt, haben sich vier Stufen bei der Umsetzung bewährt:

1. Zusammentragen und Klären der Fakten
2. Lösungsvorschläge gemeinsam suchen, sammeln und abwägen
3. Einen Konsens finden, der von allen Beteiligten getragen wird
4. Reflexion, ob das gewünschte Ziel erreicht wurde

Ggf. wird hierbei auch der Elternbeirat und/oder der Träger hinzugezogen.

Beschwerdemöglichkeiten für Eltern

- Elterngespräche
- Entwicklungsgespräche über das Kind
- Elternumfrage

Beschwerdemöglichkeiten der Mitarbeiter*innen

- Mitarbeitergespräche mit Leitung
- Erziehertreffen
- Teamsitzungen
- Kollegiale Beratung

Beschwerdemöglichkeiten für Kinder

Wenn Kinder ein Anliegen oder eine Beschwerde haben, so äußert sie sich abhängig von Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit des Kindes auf verschiedene Weise. Sowohl verbale Äußerungen, als auch Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit sind hier möglich.

Ältere Kindergartenkinder können sich schon gut über die Sprache mitteilen, wohingegen die Beschwerden der Kleinsten von den Pädagogen sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden muss. Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft sind hier besonders wichtig.

Durch die Schaffung einer verlässlichen und auf Vertrauen aufgebauten Beziehung entsteht für die Kinder ein sicherer Raum, in dem Beschwerden angstfrei geäußert und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden können.

In unserem Kindergarten können sich Kinder beschweren, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, in Konfliktsituationen, über unangemessene Verhaltensweisen der

pädagogischen Fachkräfte, sowie über alle Belange, die ihren Alltag betreffen, wie z.B. Angebote, Essen, Regeln etc.

Ihre Anliegen können die Kinder sowohl im persönlichen Gespräch mit der pädagogischen Fachkraft, als auch im gemeinsamen Stuhlkreis oder einer Kinderkonferenz vorbringen. Auch der Beschwerdeweg über die Eltern ist möglich und gerade für jüngere Kinder manchmal einfacher.

Zusammen mit dem Kind, mit allen Beteiligten, im Gespräch mit der Gruppe und/oder bei Bedarf mit den Eltern werden im respektvollen Dialog auf Augenhöhe gemeinsame Lösungsmöglichkeiten erarbeitet.

5.10. Sprache und Wortwahl

Die Fachkräfte unserer Einrichtung sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst. Dabei ist es ein wichtiges Anliegen der Mitarbeiter, jedem mit Respekt und Wertschätzung zu begegnen. Das bedeutet im Einzelnen dem Gesprächspartner (ob Kind, Eltern oder Kollege) ein ehrliches Interesse entgegenzubringen. Es ist wichtig, sich zuzuhören, den anderen ausreden zu lassen und sich ggf. Mut zuzusprechen. Probleme werden wertfrei und zeitnah geklärt. Dies beinhaltet das Respektieren unterschiedlicher Meinungen, Kompromisse eingehen zu können und konfliktfähig zu sein (konstruktive Kritik nicht als persönlichen Angriff werten) Es wird auf eine angemessene und verständliche Wortwahl geachtet

Wir haben zu dem Thema Adulismus – Sprache und Wortwahl – eine Teamfortbildung absolviert. Adulismus beschreibt die Machtungleichheit zwischen Kindern und Erwachsenen, teilweise auch unter Erwachsenen. Zum Beispiel werden Ideen und Meinungen von Kindern und Jugendlichen oft ignoriert oder nicht ernst genommen, mit der Begründung, sie seien zu jung.

Ziel ist es für uns, damit schrittweise einen Prozess auf den Weg zu bringen, um sowohl im Team, als auch mit den Kindern eine positive Gesprächskultur auf Augenhöhe zu schaffen. Dabei spielt die Partizipation eine wesentliche Rolle.

6. Personalmanagement

- Es liegt in der Verantwortung des Trägers, den Kinderschutz in allen Prozessen der Personalauswahl und Personalentwicklung hinreichend zu berücksichtigen und zu unterstützen. Bereits im Einstellungsverfahren werden Bewerber*Innen auf ihre persönliche Eignung hin überprüft und über die vorhandenen Regeln und Vereinbarungen unseres Kinderschutzkonzeptes informiert.
- alle Teammitglieder, Praktikanten, externe Mitarbeiter (z. B. Heilpädagogen) müssen alle fünf Jahre ein aktuelles, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.
- Im Kindergartenteam wird eine Präventions- und Kinderschutzbeauftragte ausgewählt
- Ein auf die Einrichtung abgestimmter Verhaltenscodex wird von allen Mitarbeiter*Innen unterschrieben (s. Anhang)

7. Interventionsmaßnahmen

Jeder Vorfall von Grenzverletzungen, Übergriffen oder Gewalthandlungen gegenüber Kindern stellt für die gesamte Kita eine Ausnahmesituation dar. Die Handlungssicherheit aller Mitarbeiter*Innen wird zutiefst erschüttert und ist meist emotional sehr belastend für alle Beteiligten. Daher ist es sehr wichtig, dass vorab ein konkreter Handlungsplan erarbeitet wurde, um für den akuten Notfall gerüstet und vorbereitet zu sein.

Nach Möglichkeit sollten folgende Handlungsschritte eingehalten werden:

- Ruhe bewahren - Keine eigenmächtigen Aktionen
- Zunächst keine Täteransprache
- Hilfe holen - Kollege/Kollegin soll ein Auge darauf haben/ 2.Meinung einholen
- Leitung informieren
- Dokumentation der Beobachtungen
 - Beteiligte Fachkräfte
 - Zu beurteilende Situation
 - Gründe und Ergebnis der Beurteilung
 - Weiteres Vorgehen
 - Festlegung der Verantwortlichkeit für weiteres Vorgehen
 - Zeitvorgaben für Überprüfung
- Erziehungsberechtigte informieren (sofern das Kindeswohl nicht gefährdet wird)
- Trägervertretung/Geschäftsführer Informieren

E
Erkennen
von Anzeichen von
Gewalt

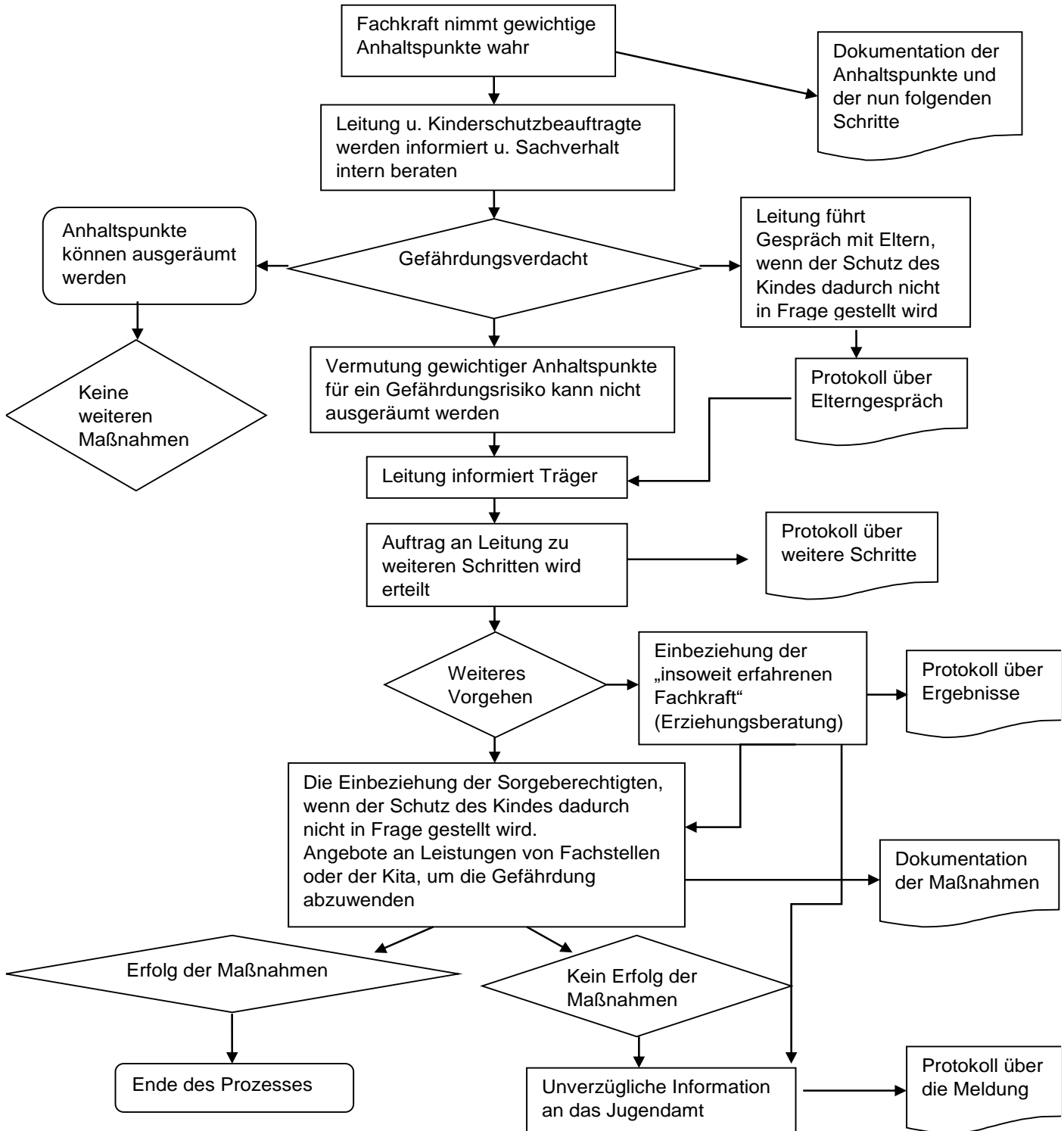
R
Ruhe
bewahren

N
Nachfragen
aber nicht im Sinne
von Detektivarbeit

S
Sicherheit
herstellen

T
Täter*in
stoppen
und Opfer schützen

Beginn Prozess „Vorgehen bei Anhaltspunkten zur Kindeswohlgefährdung“



Die insoweit erfahrene Fachkraft wird hinzugezogen, wenn Mitarbeiter Unterstützung benötigen, um einen Fall von eventuell vorliegender Kindeswohlgefährdung fachgerecht einschätzen zu können. Sie wird also gerufen, noch bevor das Jugendamt informiert wird, um rechtzeitig das Nötige zur Abwendung bzw. zur möglichst präzisen Einschätzung der Kindeswohlgefährdung zu unternehmen.

8. Qualitätssicherung

Für unsere Arbeit ist es sehr wichtig, dass bestehende Konzepte (z. B. Konzeption, Kinderschutzkonzept, ...) kontinuierlich reflektiert und überarbeitet werden. Uns ist es wichtig, dass wir uns stetig weiterentwickeln durch

- Regelmäßige Fortbildungen (Teamfortbildung, Weiterbildung, Fobi einzelne Mitarbeiter)
- Regelmäßige Überprüfung der bestehenden Konzepte (Kinderschutzkonzept, Konzeption)
- Ernennung einer Kinderschutzbeauftragten
- Teambesprechungen
- Fallbesprechungen im Team
- Angebot einer Supervision
- Jährliche Mitarbeitergespräche
- Erste Hilfekurs (alle 2 Jahre)
- Gute Einarbeitung neuer Mitarbeiter*Innen
- Elternabend über sexuellen Missbrauch (Frauen/Kinderbeauftragte der Polizei Nürnberg)
- Elternabend über kindliche Sexualität Kuscheln, schmusen, Doktorspiele (Referent*In der Erziehungsberatungsstelle, Jugendamt)
- Elternumfragebögen

9. Schlussgedanken

Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz vor Gewalt und anderen Gefährdungen, die das Kindeswohl beeinträchtigen.

Es gilt eine Schutzpflicht all der Personen, die Verantwortung für Kinder tragen. Dies gilt neben den Personensorgeberechtigten im Besonderen auch für Kindertageseinrichtungen. Es ist die verantwortungsvolle Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte, Anzeichen für Gefährdungen so früh wie möglich zu erkennen und rechtzeitig Hilfe anbieten zu können. Kinder in Tageseinrichtungen zu schützen und zu stärken ist ein wichtiger Bestandteil des allgemeinen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages und trägt dazu bei, Gewalt gegen Kinder und andere Formen der Gefährdung immer weiter zurückzudrängen.

Das unterstreichen wir alle mit diesem Kinderschutzkonzept!

10. Anlaufstellen und Ansprechpartner

10.1. Kontaktdaten der IsEF (insoweit erfahrene Fachkraft)

Jugendamt Neustadt a. d. Aisch

Insoweit erfahrenen Fachkraft

Anita Albert

Telefon: 09060/92-2550

Anita-albert@kreis-nea.de

www.kreis-nea.de/behoerdenwegweiser-a-z/leistung/kinder-und-jugendliche-inobhutnahme

10.2. Liste und Adressen der zuständigen Stellen und Ansprechpartner*innen

Frauennotruf Neustadt/Aisch

Konrad-Adenauer-Straße

91413 Neustadt a. d. Aisch

1

Mo, Die, Do: 8:00-16:00 Uhr, Mi, Fr: 8:00-12:00 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit

Mo-So: 8:00-24:0

Telefon: 09161 1213

jule.kroiss@kreis-nea.de

www.frauen-gegen-gewalt.de/de/organisation/frauen-notruf-im-landkreis-neustadt-a-d-aisch-bad-windsheim.html

Allgemeiner Sozialdienst - ASD

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

Konrad-Adenauer-Straße 1

91413 Neustadt a. d. Aisch

Telefon: 09161922550

poststelle@kreis-nea.de

www.kreis-nea.de/behoerdenwegweiser-a-z/behoerde/allgemeiner-sozialdienst-asd

10.3. Krisendienst Mittelfranken

Hessestraße 10

90443 Nürnberg

Telefon: 0800 / 655 3000 oder 0911 / 42 48 55 - 0 (täglich 24 Stunden)

→ russisch: 0911 / 42 48 55 – 20

→ türkisch: 0911 / 42 48 55 – 60

info@krisendienst-mittelfranken.de

www.dmfr.de

10.4. Liste der Ansprechpersonen der Landeskirche:

<https://www.ekd.de/Ansprechpartner-fuer-Missbrauchsopfer-23994.htm>

10.5. Umfassendes Hilfsangebot nicht kirchlicher Vereine:

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/>

<https://beauftragter-missbrauch.de/hilfe/hilfetelefon/>

<https://nina-info.de/>

IMPRESSUM:

Kindergarten Louise-Scheppler

Lohmühlenweg 6

91413 Neustadt/Aisch

Bearbeitungsstand: März 2023

11. Anhang

Selbstverpflichtung:

Ich verpflichte mich zum Schutz von Kindern beizutragen, indem ich in folgender Weise handle.

Vorname, Name

Ich werde

- dazu beitragen, ein für Kinder förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen, indem ich ihnen zuhöre und sie in ihrer Individualität und kulturellen Vielfalt respektiere.
- achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehen. die Reaktionen auf meinen Ton und mein Auftreten aufmerksam zur Kenntnis nehmen und ggfs. verändern.
- die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen sowie meine eigenen Grenzen respektieren. darauf achten adäquate Kleidung entsprechend den Arbeitsanforderungen zu tragen.
- jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt, zweideutige Handlungen und Sprache sowie Einschüchterung unterlassen.
- niemals ein Kind sexuell, körperlich, noch emotional misshandeln oder ausbeuten.
- beim Fotografieren und Filmen die Grenzen der Kinder achten und nicht gegen ihren Willen handeln.
- einem Kind, das mir verständlich machen möchte, dass ihm seelische, sexualisierte und / oder körperliche Gewalt angetan wird, zuhören und die Einrichtungsleitung darüber informieren.
- Grenzverletzungen anderer ansprechen und dagegen Stellung beziehen.
- bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Verfahrenswege befolgen und ggfs. professionelle Unterstützung in Anspruch nehmen.¹¹

Ort,

Datum

Unterschrift

¹¹ vgl. Berliner Entwicklungspolitischer Ratschlag (BER), 20